

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (926 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugesetz).

Es ist ein Gebot der Billigkeit, die Berufsmilitärpersonen hinsichtlich ihrer Versorgung den übrigen Staatsbediensteten gleichzustellen. Diesen Grundsatz verwirklicht die zur Beratung stehende Regierungsvorlage nicht, da sie nur einen Teil der Berufsmilitärpersonen mit mehr als neunundzwanzig anrechenbaren Dienstjahren nach den dermalen für den Zivilstaatsdienst geltenden Pensionsgesetzen behandelt.

In der Erkenntnis, daß diese Teilregelung die Berufsmilitärpersonen nicht befriedigen kann und daher wieder nicht von Bestand sein wird, hat der Finanz- und Budgetausschuß die Regierungsvorlage insoweit ausgestaltet, daß die nunmehrige Fassung die restlose Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen und der Zivilstaatsbediensteten bringt.

Dieser auch von der Regierung wiederholt versprochenen gleichen Behandlung werden die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen jedoch erst dann teilhaftig, wenn der Bemessung ihrer Pensionen nicht nur das dem Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570) nachgebildete Militärbesoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603), sondern auch die beiden Nachträge zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und Gesetz vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227) zugrundegelegt werden.

Die Änderungen der Regierungsvorlage (R. V.), die sich aus der Durchführung dieses Grundsatzes ergeben, werden im folgenden besprochen.

Nach § 4 des Militärabbaugesetzes stellen sich die Abfertigungen als ein Vielfaches der Ruhegenußbemessungsgrundlage dar, die sich hauptsächlich aus dem Grundgehalt samt den Erhöhungen einerseits und aus dem Ortszuschlag andererseits zusammensetzt. Da gemäß den Intentionen des Ausschusses dieser Ortszuschlag nach den beiden Nachträgen zum Besoldungsübergangsgesetz berechnet werden soll, wurde der Regierungsvorlage eine bezügliche Bestimmung als Artikel II des vom Ausschusse beantragten Entwurfes (A. G.) beigefügt.

Ebenso ist die Einschaltung im Artikel II, R. V. — nimmehre Artikel III, A. G. — begründet, nach welcher auch für die Übergangsgebühren der Ortszuschlag, die Teuerungszulagen und die gleitenden

Zulagen unter Zugrundelegung der mehrbezogenen Nachträge zum Besoldungsübergangsgesetz zu berechnen sind.

Der bisherige Artikel III, R. B., gleich dem Artikel IV, A. G., sieht wohl die Bemessung der Pensionen nach den beiden Nachträgen zum Besoldungsübergangsgesetz vor, beschränkt jedoch ihre Anwendung auf solche Militärpersonen, die mehr als neunundzwanzig anrechenbare Dienstjahre aufweisen und seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung gestanden sind.

Diese Einschränkungen hat der Ausschuss in der Erwägung aufgegeben, daß einerseits bei der demaligen wirtschaftlichen Stagnation auch den jüngeren, aus ihrem Lebensberuf herausgerissenen Militärpersonen die Gründung einer neuen Existenz schwer fällt, andererseits das Erfordernis einer ununterbrochenen Dienstleistung seit 1. November 1918 jene Militärpersonen begünstigen würde, die zufällig zur Zeit des Umsturzes im Hinterlande waren, während die Kämpfer an der Front danach leer ausgehen würden.

Wird aber von diesen zeitlichen Beschränkungen abgesehen, so ist der zweite Absatz des Artikels III, R. B., entbehrlich geworden.

Ausführlicherer Erläuterungen bedarf der neu eingeschaltete Artikel V, A. G.

Im allgemeinen gilt das Militärabbaugegesetz nur für Berufsmilitärpersonen, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens — am 27. März 1920 — in aktiver Dienstleistung gestanden sind (§ 1 des Militärabbaugegesetzes). Hievon hat das Militärabbaugegesetz im § 16 insofern eine Ausnahme festgelegt, als es sein Anwendungsgebiet auch auf Berufsmilitärpersonen ausdehnt, die bei Beginn seiner Wirksamkeit nicht mehr aktiv waren, sofern sie nach dem 21. November 1919 auf ihr Ansuchen ausgeschieden worden sind.

Diese Rückwirkung ist im Kabinettsratsbeschuß vom 11. November 1919 begründet, nach welchem „die Berufsmilitärpersonen, die nach dem 21. November 1919 freiwillig aus dem aktiven Militärdienstverhältnis austreten, durch diesen Austritt nicht jener Begünstigungen verlustig werden, die ihnen nach dem Inhalt der künftigen, den militärischen Abbau regelnden Vorschriften zugekommen wären, wenn sie zur Zeit der Erlassung dieser Vorschriften noch aktive Dienste geleistet hätten.“

Mit diesem Beschuß wurde angestrebt, alle jene Berufsmilitärpersonen, die lediglich in der Aktivität verblieben, um nicht der zu gewärtigenden Abbaubegünstigungen verlustig zu gehen, zum freiwilligen Verlassen des aktiven Militärdienstverhältnisses zu bewegen und dadurch einerseits den Abbau noch vor dem Erscheinen gesetzlicher Zwangsbestimmungen in die Wege zu leiten, andererseits den Staat vor der Auszahlung überflüssiger Aktivitätsgebühren zu befreien.

Der bezogene Kabinettsratsbeschuß wurde in der „Wiener Zeitung“ vom 21. November 1919, Nr. 265, und im „Verordnungsblatt des Staatsamtes für Heereswesen“, Stück 51, unter Abt. 19/b, S. 236, verlautbart.

Nach der Fassung des Kabinettsratsbeschlusses, der von „Vorschriften“ im allgemeinen spricht, ist aber diese Zusage der Regierung keineswegs mit der Unterstellung unter das Militärabbaugegesetz eingelöst, vielmehr dürfen die Berufsmilitärpersonen, die im Vertrauen auf das erhaltene Versprechen den aktiven Dienst freiwillig verlassen haben, von keiner der Begünstigungen ausgeschlossen werden, die den im Zuge des Abbaues ausscheidenden Berufsmilitärpersonen zugute kommen.

Diese Auffassung läßt sich schon in der Vorschrift des § 16, Absatz 4, des Militärabbaugegesetzes erkennen, nach welcher die Anwendung des Militärbesoldungsübergangsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Berufsmilitärpersonen vorgesehen ist, die vor dem Inkrafttreten des letztbezogenen Gesetzes — 1. Jänner 1920 — jedoch nach dem 21. November 1919 auf ihr Ansuchen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden sind.

Folgerichtig dürften den in Betracht kommenden Berufsmilitärpersonen, deren Pensionen schon nach dem Militärabbaugegesetz auf den Gehührensätzen des Militärbesoldungsübergangsgesetzes aufgebaut waren, auch nicht die nimmehrigen Verbesserungen des Militärbesoldungsübergangsgesetzes durch die beiden Nachträge zum Besoldungsübergangsgesetz vorenthalten werden.

Mögen auch diese Nachträge erst mit 1. März, beziehungsweise mit 1. Mai 1920 in Wirksamkeit getreten sein, so kann von einer Überflügelung der Zivilstaatsbediensteten durch die vorgeschlagene Ausdehnung deshalb nicht gesprochen werden, weil die im Artikel V bezeichneten Berufsmilitärpersonen — bis zu ihrer Zwangsauscheidung in Durchführung des Militärabbaugegesetzes — nicht bemüht waren, den aktiven Dienst zu verlassen und daher ohne ihren freiwilligen Austritt die vorbeschriebenen Anfallstermine noch in der Aktivität erreicht hätten.

949 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

3

Mit diesen Änderungen, welche die Regierungsvorlage wesentlich günstiger gestalten, ist der Ausschuß den Wünschen der Berufsmilitärpersonen gerecht geworden und hat dem durch den Staatsvertrag von St. Germain notwendig gewordenen Abbau im militärischen Berufsstand alle vermeidbaren Härten genommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt nun den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den Gesetzentwurf in der angeschlossenen Fassung des Finanz- und Budgetausschusses zum Beschlusse erheben.“

Wien, 16. Juli 1920.

Schiel,

Obmannstellvertreter.

Schönsteiner,

Berichterstatter.

Vorlage der Staatsregierung:

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 5 hat zu lauten:

„Außerdem erhalten diese Berufsmilitärpersonen [a) und b)] den Ortszuschlag und die Teuerungszulagen, in Anwendung der §§ 5 und 6 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes mit der Abänderung, daß an die Stelle des Grundgehaltes die vorbezeichneten Beträge treten und als Dienstort der letzte während des aktiven Militärdienstverhältnisses innegehabte Garnisons- oder Anstellungsort des Bezugsberechtigten gilt. Auch gebührt ihnen die gleitende Zulage in dem den aktiven Zivilstaatsangestellten gesetzlich zukommenden Ausmaße.“

Artikel III.

Der § 7 hat zu lauten:

„(1) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes fallen, mehr als 29 anrechenbare Dienstjahre aufweisen und seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung bei österreichischen oder liquidierenden staatlichen Stellen gestanden sind, werden die vollen Gehührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4 und 11) und die Ortszuschläge in den für die Zivilstaatsangestellten festgesetzten Ausmaßen nach den Gesetzen vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 — unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — zugrundegelegt.“

(2) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die zwar unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes, aber nicht unter die sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 fallen, werden die vollen Gehührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4, 5 und 11) — unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — zugrunde gelegt.“

(3) Wenn das Militärbesoldungsübergangsgesetz auf die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen während der Dauer ihres aktiven Militärdienstverhältnisses nicht Anwendung gefunden hat, beträgt die Pensionsbemessungsgrundlage 80 Prozent jener

Anträge des Ausschusses:

Artikel III.

Der zweite Absatz des § 5 hat zu lauten:

„(2) Außerdem erhalten diese Berufsmilitärpersonen [a) und b)] den Ortszuschlag, die Teuerungszulagen und die gleitende Zulage in sinngemäßer Anwendung der §§ 7, 8 und 9 des Besoldungsübergangsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz bei Berücksichtigung des zweiten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle des Grundgehaltes die vorbezeichneten Beträge treten und als Dienstort der letzte während des aktiven Militärdienstverhältnisses innegehabte Garnisons- oder Anstellungsort des Bezugsberechtigten gilt.“

Artikel IV.

Der § 7 hat zu lauten:

„(1) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes fallen, werden die vollen Gehührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4 und 11) und die Ortszuschläge nach den beiden vorbezeichneten Nachträgen zum Besoldungsübergangsgesetz — unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — zugrundegelegt.“

(2) Wenn das Militärbesoldungsübergangsgesetz auf die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen während der Dauer ihres aktiven Militärdienstverhältnisses nicht Anwendung gefunden hat, beträgt die Pensionsbemessungsgrundlage 80 Prozent jener Bemessungs-

Vorlage der Staatsregierung:

Bemessungsgrundlage, die sich nach den im Absatz 2 bezogenen gesetzlichen Bestimmungen ergeben würde.

(4) In allen Fällen sind die Pensionen nach dem Prozentausmaße zu berechnen, mit dem der Ruhegenuß auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Militärpensionsvollzugsanweisung), zu ermitteln war.

(5) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnorte des Bezugsberechtigten zur Zeit der Verlesung in den Ruhestand.

(6) Wenn in den Fällen des Absatzes 1 der Wohnort im Ruhestand geändert wird, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam."

Artikel IV.

Werden die Pensionsgebühren von Berufsmilitärpersonen nach Artikel III, Absatz 1, dieses Gesetzes bemessen, so sind auch der Bemessung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen die gleichen Gebühren zugrunde zu legen.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem Tage der Wirksamkeit des Militärabbaugesetzes — 27. März 1920 — in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Anträge des Ausschusses:

grundlage, die sich nach den Bestimmungen des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4, 5 und 11) — unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — ergeben würde.

(3) In beiden Fällen sind die Pensionen nach dem Prozentausmaße zu berechnen, mit dem der Ruhegenuß auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Militärpensionsvollzugsanweisung), zu ermitteln war.

(4) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnorte des Bezugsberechtigten zur Zeit der Verlesung in den Ruhestand.

(5) Wenn in den Fällen des Absatzes 1 der Wohnort im Ruhestand geändert wird, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam."

Artikel V.

Der vierte Absatz des § 16 hat zu lauten:

„(4) Die Bemessung der Ruhegenüsse der bereits ausgeschiedenen Berufsmilitärpersonen, die nach dem 21. November 1919 auf ihr Ansuchen aus der Aktivität ausgeschieden worden sind, hat nach Artikel IV, Absatz 1, dieses Gesetzes zu erfolgen, wenn diese Berufsmilitärpersonen — bei Fortdauer des aktiven Militärdienstverhältnisses — unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes gefallen wären.“

Artikel VI.

Werden die Pensionsgebühren von Berufsmilitärpersonen nach Artikel IV, Absatz 1, dieses Gesetzes bemessen, so sind auch der Bemessung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen die gleichen Gebühren zugrunde zulegen.

Artikel VII.

Unverändert.